

# Stellungnahme

Eingebracht von: Döllgast, Bernhard  
Eingebracht am: 25.07.2018

---

Dipl Ing. Bernhard Döllgast  
OE6DOE  
Flurweg 51  
8530 Deutschlandsberg  
Deutschlandsberg, am 25.7.2018

Betreff: Stellungnahme zu Telekommunikationsgesetz 2003,  
Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u. a., Änderung (63/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als aktiv praktizierender Funkamateurliebhaber bin ich gegen den Änderungsvorschlag, da jener gegen geltende Regelungen und internationale Gesetze verstößt. Durch das wider handeln zum Beschluss des zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/II/I\\_00192/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/II/I_00192/index.shtml) (im Nationalrat beschlossen am 4.7.2018 – auf der Tagesordnung für den Bundesrat am 11.7.2018, explizite Ausgrenzung des AFG) und dem Wiederhandeln des Gleichheitsgesetz Art verwandter Funkdienste (Flugfunk, Rundfunk usw. behalten ihr Gesetz und werden nicht analog auch ins TK übergeführt) ist die Absicht einer schlechter Stellung, vorsätzlicher Einflussnahme sowie Lobbyismus (Vorschlag IV zur Frequenzökonomie) klar erkennbar.

Das TKG regelt alle kommerziellen Kommunikationsdienste, das Amateurliebhabergesetz den nicht kommerziellen Funkdienst, der gerade im Krisenfall (Blackout, Naturkatastrophen, etc.) extrem wertvoll für die Gesellschaft ist. Unser Amateurliebhabergesetz in ein artfremdes Gesetz zu integrieren, das 133 Paragraphen hat, ist widersinnig und erleichtert dem Bürger nicht, das Gesetz zu lesen und zu befolgen. Das TKG sollte nach wie vor nur für den kommerziellen Sektor gelten. Eine Einbettung des AFU in das geplante Gesetz ist nicht sinnvoll. Es entsteht hier keine Vereinfachung bei der Anwendung, sondern eine deutliche Verkomplizierung.

Damit die der vorliegende Vorschlag nicht akzeptabel und bedingt eine rechtkonforme Adaption in Bezug auf bestehende Gesetze im Gleichheitsprinzip!

Konkret sind folgende Punkt nicht konform:

- Die Änderung der Definition des Amateurliebhaberdienstes widerspricht internationalem und nationalem Recht.

- Der Schutz vor Störungen des in der ITU verankerten Amateurfunkdiensts wurde aufgehoben, das widerspricht internationalen Vereinbarungen die Österreich eingegangen ist. Ich zahle Gebühren, und diese sollen jetzt auch angehoben werden. Der Amateurfunk ist nach der VO Funk ein Funkdienst wie alle anderen Funkdienste, die den Schutz vor Störungen genießen. Ich erwarte für meine Funkstation den Schutz vor Störungen, wie er im internationalen Recht festgelegt ist.
- Der Amateurfunkdienst wurde im Notfunkverkehr eingeschränkt. Dies widerspricht nationalen und internationalen Gesetzen und Regelungen. Zahlreiche Beispiele aus aller Welt (auch aus Österreich: Galtür 1999) belegen den Wert des Amateurfunkdienst als unabhängiges System im Not- und Katastrophenfall.
- Das Recht auf Erteilung einer Amateurfunkbewilligung wird eingeschränkt, bisherige Rechte der Bürgerinnen und Bürger eingeschränkt da die Regelung eine reine Anlassgesetzgebung wird.
- Die bisherige jetzt schon zulässige „Remote-Funkstation“ wird durch neue Genehmigungsverfahren eingeschränkt und schlechter gestellt.
- Erlöschen der Amateurfunkbewilligungen löst einen enormen Verwaltungsaufwand aus, belastet die Bürgerinnen und Bürger und bringt eine erhebliche Rechtsunsicherheit bei der Rufzeichenvergabe und -verlängerung. In dem Entwurf ist detailliert beschreiben, wann welche Bewilligungen erlöschen, wie diese aber verlängert werden ist überhaupt nicht beschrieben. Soll der Amateurfunk dadurch „ausgetrocknet“ werden? Das kolportierte Ausgehen der Rufzeichen in der maximale Ausprägung von 15548 Kombinationen wird mit den seit 20 Jahren nahezu konstanten Ist-Zahlen von 6500 Bewilligungen als Limit nicht erreicht! In keinem anderen Land ist das ein Problem und kein anderes Land kennt eine Befristung der Amateurfunkbewilligung.
- Bei der Amateurfunkprüfung werden Funkamateure ausgeschlossen. Effizienter wäre es die Aufgabe der Prüfung zu 100% den Laienprüfern, sprich Funkamateuren zu übertragen, die die Fähigkeitsnachweise an die Behörde zur Erteilung weiterleitet. Das ist gelebte Praxis rund um Österreich herum und entlastet nachweislich die Behörde.
- Der Nachrichteninhalt von Amateurfunkausstrahlungen wird nicht modernisiert (entgegen der Änderungsmotivation). Die Formulierung „keine kommerzielle Verwendung“ aus dem deutschen Kommunikationsgesetz kann als Vorlage wirken.
- Die Valorisierung der Gebühren belastet die Funkamateurinnen und Funkamateure über die Maßen. Speziell durch die defakto lokale Optimierung der Frequenzen (Versuch von Ansiedlung sekundärer Dienste im Primär Exklusiv Bereiche) sowie der Nichtmöglichkeit der Störmeldung ist eine Abwertung des Services und sollte damit in den Kosten „verbilligt“ und nicht „verteuert“ werden. Der Amateurfunk ist nach wie vor ein Funkdienst wie alle anderen Funkdienste, die den Schutz vor Störungen genießen.

Neben den Mehrwert der Gesellschaft, der Bereitschaft gemäß der derzeitigen Regelung Notfunkfunk zu machen sowie Knowhow und Fertigkeiten an die kommenden Generationen zu vermitteln ist der Amateurfunk ein wertvollen Beitrag für die Gesellschaft und bedingt eine

achtsame und korrekte Gesetzgebung welche nicht aus Lobbyismus oder anderen Einflüssen her verschlechtert werden soll

Ich ersuche daher mit Nachdruck, die für den Amateurfunkdienst nachteiligen Regelungen im TKG-Entwurf abzuändern da der vorliegende Vorschlag NICHT akzeptabel ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Bernhard Döllgast